

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten (Kartellverbot). Die AMÖ und ihre Mitglieder sind verpflichtet, dieses Kartellverbot einzuhalten.

Sitzungen der AMÖ dienen nicht dazu, kartellrechtswidrige Themen zu behandeln oder Gelegenheiten für kartellrechtswidrige Vereinbarungen oder Beschlüsse zu schaffen oder zu fördern. Die AMÖ wird, soweit ihr kartellrechtswidrige Verhaltensweisen bekannt werden, diese mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln unterbinden. Die in der AMÖ organisierten Unternehmen sind gehalten, den Verband in diesen Bemühungen zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund sind bei allen Verbandssitzungen nicht nur vom Sitzungsleiter, sondern von allen Sitzungsteilnehmern folgende Verhaltensmaßstäbe als Orientierungsrahmen zu beachten:

Bei Veranstaltungen der AMÖ haben der Sitzungsleiter und die Sitzungsteilnehmer dafür Sorge zu tragen, dass es sowohl während als auch im Umfeld der Verbandsveranstaltung, z. B. in einer Pause oder nach Veranstaltungsende, nicht zu kartellrechtswidrigen Absprachen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen kommt.

Um dieses Ziel zu erreichen, beachtet die AMÖ das Kartellrecht vor, während und nach den Sitzungen. Die AMÖ stellt sicher, dass bei jeder Verbandssitzung ein Mitarbeiter der AMÖ anwesend ist und Tagesordnungen, Sitzungsunterlagen und Protokolle wesentlich keine kartellrechtlich bedenklichen Themen enthalten oder als kartellrechtswidrige Vereinbarungen, Beschlüsse oder Aufrufe missverstanden werden können. Hierauf sollte auch jeder Sitzungsteilnehmer zusätzlich achten und gegebenenfalls der Sitzungsleitung entsprechende Hinweise geben. Während der Sitzung haben sich alle Teilnehmer an die Tagesordnung zu halten.

Wichtig: Sollte es zu spontanen Äußerungen kommen, die aus kartellrechtlicher Sicht bedenklich erscheinen, ist jeder Sitzungsteilnehmer verpflichtet, unverzüglich zu reagieren. Insbesondere der Sitzungsleiter sollte weitere kartellrechtlich bedenkliche Äußerungen unterbinden und in Zweifelsfällen die Diskussion zu diesem Punkt vertagen, um kartellrechtlichen Rat einzuholen. Wird die Erörterung dennoch fortgesetzt, wird das Risiko eines Kartellrechtsverstoßes für jeden einzelnen Sitzungsteilnehmer nicht allein durch Nichtbeteiligung an Absprachen ausgeschlossen. Vielmehr verlangt die Rechtsprechung die aktive und nachweisliche Distanzierung von dem kartellrechtswidrigen Verhalten. Hierzu sollte der Sitzungsteilnehmer der kartellrechtswidrigen Diskussion widersprechen und für den Fall, dass die Diskussion fortgesetzt wird, die Sitzung zu diesem Punkt verlassen und beides im Protokoll durch die Sitzungsleitung vermerken lassen.

Was Sie dürfen:

Sie dürfen Verbandsaktivitäten, insbesondere Sitzungen, zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch nutzen. Wenn Sie aufgrund dieser Informationen autonom und ohne Abstimmung mit Ihren Mitbewerbern Ihr zukünftiges eigenes Marktverhalten bestimmen, ist dies nicht zu beanstanden. Die folgenden Punkte dürfen Sie im Regelfall erörtern, wenn damit nicht das zukünftige Marktverhalten Ihrer Mitbewerber beeinflusst werden soll:

- Lobbyaktivitäten der AMÖ
- Informationen über Geschäftserwartungen des eigenen Unternehmens, der gesamten Dienstleistungs-Produktpalette oder anderer Geschäftsbereiche, die keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Dienstleistungen/Produkte oder das eigene Wettbewerbsverhalten sowie anderer Unternehmen zulassen
- allgemeiner Meinungsaustausch über Preisentwicklungen und den Verlauf zurückliegender Preisrunden (z. B. in welchem Umfang Preiserhöhungen durchgesetzt werden konnten)
- die Ankündigung einer Maßnahme, z. B. Preiserhöhungen, die ein Mitbewerber bereits vollzogen hat, im eigenen Unternehmen nachzuahmen, soweit man damit nicht Mitbewerber beeinflussen will, sich dieser Maßnahme anzuschließen
- allgemeine Konjunkturdaten
- allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen (Gesetze, Gesetzesvorhaben, Verordnungen, Gerichts- und Behördenpraxis) und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsunternehmen
- unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen/vorformulierter Vertragsbedingungen
- Entwicklung allgemeiner Kostenrechnungsformeln und Preisgleitklauseln als unverbindliche Empfehlungen
- Benchmarking-Aktivitäten oder andere Marktinformationsverfahren (Marktanalysen), solange sie keine Rückschlüsse auf das eigene Wettbewerbsverhalten oder das einzelner Unternehmen ermöglichen
- Ausarbeitung eines Branchenüberblicks ohne konkrete Empfehlungen für ein bestimmtes Marktverhalten
- Daten, die frei zugänglich sind (z. B. aus dem Internet oder aus veröffentlichten Geschäftsberichten der Mitgliedsunternehmen)

Was Sie nicht dürfen:

Kartellrechtlich verboten sind aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen in Form einer bewussten taktischen Zusammenarbeit, wenn sie bezweckt oder bewirkt, das Marktverhalten der Mitbewerber zu beeinflussen. Wer diese Absicht verfolgt, handelt kartellrechtswidrig und darf sich im Rahmen von Verbandsaktivitäten, insbesondere in Sitzungen, nicht mit Mitbewerbern über folgende Punkte austauschen:

- Preisgestaltung, Preisstrategie und zukünftiges Marktverhalten, einschließlich individueller
 - Verkaufs- und Zahlungsbedingungen
 - Rabatte, Gutschriften und Kreditbedingungen
- konkrete Transport-, Herstellungs- oder Absatzkosten, konkrete Methoden der Kostenberechnung, Unternehmenszahlen zu Betriebskosten, Dienstleistungen/Produktion, etc.
- Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen (nach Preisen, nach Kunden nach Quoten, Gebieten)
- Abstimmungen über anzubietende Leistungen/Sortimente, Teilnahme an Ausschreibungen
- Absprachen über die Teilnahme/Nichtteilnahme an Handelspraktiken (z. B. konkrete Vereinbarungen unter Mitgliedsunternehmen, Rahmenverträge zu kündigen, um damit andere Unternehmen ebenfalls zum Ausstieg aus den Rahmenverträgen zu veranlassen oder Preiserhöhungen durchzusetzen. Erlaubt ist aber die allgemeine Aussprache über Vertragsklauseln und die damit für die Unternehmen verbundenen Kosten)
- Beziehungen zu einzelnen Kunden oder Subunternehmern, insbesondere dann, wenn dies dazu führen könnte, dass diese vom Markt verdrängt werden
- Begrenzungen der Marktversorgung mit einer Dienstleistung oder einem Produkt (z. B. die Absprache, bestimmte Transporte nicht oder nur in geringem Umfang anzubieten)
- „schwarze Listen“ oder Boykotte von Kunden, Wettbewerbern oder Subunternehmern
- geplante Vorhaben einzelner Unternehmen in Bezug auf Technologie, Investition, Design, Dienstleistungen/Produktion sowie Vertrieb oder Marketing für bestimmte Dienstleistungen / Produkte, wenn man hiermit das Marktverhalten des Mitbewerbers beeinflussen will